

II ZR 58/69

Beschluß

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Helmut K[REDACTED], H[REDACTED]-W[REDACTED],
H[REDACTED]

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Frau Else B[REDACTED] geb. H[REDACTED], H[REDACTED]-W[REDACTED],
H[REDACTED]

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Unterrichtung und Anhörung der Parteien unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Kuhn und der Bundesrichter Dr. Schulze, Fleck, Stimpel und Dr. Kellermann in der Sitzung vom 19. Dezember 1969 einstimmig eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich gehalten und beschlossen:

Die Revision gegen das Teilurteil des II. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamburg vom 28. Februar 1969 wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

1. Hinsichtlich der Tätigkeitsvergütung sind die Berechnungen des Berufungsgerichts im Ergebnis auch dann nicht zu beanstanden, wenn man mit der Revision davon ausgeht, daß die Gesellschafter sich auf den 1955 vorgesehenen Betrag von 1.000 DM nicht geeinigt haben. Eine Erhöhung der Vergütung setzt die vertragliche Zustimmung aller Gesellschafter voraus (BGHZ 44, 40); das gilt auch in der Liquidation. Gründe dafür, daß die Gesellschafter einer Erhöhung noch über die vom Berufungsgericht in seiner Hilferwägung angesetzten Beträge hinaus zustimmen müßten, sind nicht ersichtlich.

2. Der Hinweis auf §§ 687 Abs. 2, 678 BGB im Urteil des Senats vom 4. Juli 1968 - II ZR 47/68 - war so zu verstehen, daß der zunächst nur bis 1964 berechnete Schadensersatzanspruch der Klägerin nicht deshalb wieder entfallen ist, weil der Beklagte in späteren Jahren, in denen er bösgläubig war, mit Verlust gearbeitet haben will. Daraus dürfte das Berufungsgericht nicht entnehmen, die Klägerin könne auch bei Ausdehnung der Schadensberechnung bis zum

47

- 3 -

31. Dezember 1967 eine Gewinnbeteiligung ohne Rücksicht auf das in der gleichen Zeit erzielte Geschäftsergebnis verlangen, also auch für die Jahre, in denen sich tatsächlich ein Verlust ergeben hat; denn das widerspräche dem Grundsatz des § 249 BGB. Insoweit greift aber die weitere Begründung des Berufungsurteils durch, wonach sich auch unabhängig von einer etwaigen Verlusthaftung des Beklagten zum 31. Dezember 1967 ein der Klägerin entgangener Gewinn von mindestens 150.000 DM ergibt, dem nach Berichtigung der Kapitalkonten ein Ausgleichungsanspruch des Beklagten nicht gegenübersteht.

Streitwert: 104.376,— DM

Dr. Kuhn

Dr. Schulze

Fleck

Stimpel

Dr. Kellermann

Beglaubigt:

Justizhauptsekretär



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)